

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes — Drucksache 7/2094 —

A. Problem

Das Entwicklungshilfe-Steuergesetz ist am 31. Dezember 1973 ausgelaufen. Es ist zu entscheiden, ob und in welcher Form eine Verlängerung der steuerlichen Förderung von Kapitalanlagen in Entwicklungsländern erfolgen soll.

B. Lösung

Die steuerliche Förderung von Kapitalanlagen in Entwicklungsländern wird um fünf Jahre verlängert.

Gleichzeitig sollen folgende Änderungen erfolgen:

- Das Gesetz trägt künftig die Kurzbezeichnung „Entwicklungsländer-Steuergesetz“.
- Die Voraussetzung der ordnungsmäßigen Buchführung entfällt.
- Der Bewertungsabschlag entfällt (nur noch Rücklagen).
- Die Rücklage für besonders unterentwickelte Länder beträgt 100 v. H. (Regierungsvorlage 80 v. H.), für sonstige Entwicklungsländer 40 v. H.
- In den Kreis der Entwicklungsländer werden Jugoslawien, Rumänien und Kuwait sowie außereuropäische Länder, die nach dem 31. Dezember 1973 unabhängig werden, neu aufgenommen.

- Beschäftigungsintensive Kapitalanlagen werden durch eine Verlängerung des Auflösungszeitraums für die Rücklage begünstigt.
- Die Begünstigung für Kapitalanlagen im Bereich des Fremdenverkehrs entfällt generell.

Einstimmigkeit im Ausschuß (eine Enthaltung)**C. Alternativen**

Die Opposition blieb mit einem Antrag, den Rücklagenprozentsatz für Entwicklungsländer der Gruppe 2 von 40 v. H. auf 50 v. H. anzuheben, in der Minderheit.

D. Kosten

Die Verlängerung von Steuervergünstigungen für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern führt im ersten Jahr voller Wirksamkeit zu einem Einnahmeausfall von 222 Millionen DM, der bis 1978 auf 294 Millionen DM ansteigt. Dieser Ausfall liegt um etwa ein Drittel unter dem Ausfall, der bei einer unveränderten Fortgeltung des Gesetzes einträte.

Die Änderungsvorschläge des Ausschusses haben diese Zahlen nur geringfügig beeinflußt (ca. 2 Millionen DM im Jahr).

A. Bericht des Abgeordneten Zywiets

I. Allgemeines

Die Vorlage — Drucksache 7/2094 — wurde in der 103. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Mai 1974 an den Finanzausschuß federführend, an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und an den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat seine Stellungnahme am 7. Juni 1974, der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 6. November 1974 abgegeben. Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 18. September, 9. Oktober und 6. November 1974 beraten.

Die Regierungsvorlage — Drucksache 7/2094 — sieht eine Verlängerung der steuerlichen Förderung von Kapitalanlagen in Entwicklungsländern bis zum 31. Dezember 1978 sowie folgende materiellrechtliche Änderungen vor:

- Streichung des Bewertungsabschlags (Förderung nur noch durch Rücklagenbildung),
- Staffelung der Rücklage in Höhe von 80 v. H. und 40 v. H. nach zwei Ländergruppen,
- Aufnahme Jugoslawiens, Rumäniens und Kuwaits in den Kreis der Entwicklungsländer,
- Berücksichtigung des Beschäftigungseffekts von Kapitalanlagen durch Verlängerung des Rücklagen-Auflösungszeitraums,
- Streichung der Begünstigung für Kapitalanlagen im Bereich des Fremdenverkehrs.

Der Ausschuß hat diese neue Konzeption weitgehend unverändert übernommen. Für die Änderungsvorschläge des Ausschusses waren folgende Überlegungen maßgeblich:

Durch die Änderung der Kurzbezeichnung „Entwicklungshilfe-Steuer-gesetz“ in „Entwicklungsländer-Steuer-gesetz“ wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Zielsetzung und tatsächliche Ausnutzung des Gesetzes nur teilweise mit der allgemeinen Konzeption der Entwicklungshilfe übereinstimmt. Daneben haben Gesichtspunkte der Rohstoffsicherung durch Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit den an Rohstoffen reichen Ländern zunehmende Bedeutung erlangt. Dieser Gesichtspunkt erklärt auch das Belassen der Ölförderungs-länder im Katalog der Entwicklungsländer im Sinne dieses Gesetzes bzw. die Hereinnahme Kuwaits in den Katalog. Entsprechend der Regierungsvorlage erstmals aufgenommen werden sozialistische Länder. Insoweit war für die Auswahl entscheidend, daß die Länder Rumänien und Jugoslawien Privatinvestitionen oder beteiligungsähnliche Engagements deutscher Unternehmen zulassen. Durch eine vom Ausschuß vorgeschlagene Ergänzung (§ 6 Abs. 2) sollen unabhängig werdende Kolonien

automatisch in den Katalog der Entwicklungsländer eingereiht werden, wenn sie deren Kriterien erfüllen.

Die Regierungsvorlage sah im Zusammenhang mit der Einteilung der Entwicklungsländer in zwei Gruppen (Gruppe 1 enthält die besonders entwicklungsbedürftigen Länder) Rücklagen-Prozentsätze von 80 v. H. und 40 v. H. vor. Der Ausschuß ist mit dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit einstimmt der Auffassung, daß der Prozentsatz für Kapitalinvestitionen in den besonders entwicklungsbedürftigen Ländern von 80 v. H. auf 100 v. H. angehoben werden soll, um den Anreiz, in diesen Ländern trotz regelmäßig besonders ungünstiger Infrastrukturverhältnisse zu investieren, zu verstärken. Der Anteil der in diesen Ländern bisher erfolgten und nach diesem Gesetz begünstigten Investitionen lag bei 1 v. H. bis 1,5 v. H. Auch in Zukunft wird hinsichtlich dieser Länder die unmittelbare Entwicklungshilfe im Vordergrund stehen.

Keine Mehrheit fand der Antrag der CDU/CSU, den Rücklagenprozentsatz für Länder der Gruppe 2 von 40 v. H. auf 50 v. H. anzuheben, der nicht unerhebliche finanzielle Auswirkungen gehabt hätte. Die Bundesregierung schätzte den Mehrausfall auf über 50 Millionen DM im Jahr; seitens der Opposition wurde auf Unsicherheitsfaktoren in dieser Schätzung hingewiesen.

Entsprechend einem Grundsatzbeschuß im Rahmen des Einkommensteuerreformgesetzes schlägt der Ausschuß vor, auch die Steuervergünstigung nach diesem Gesetz nicht mehr von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung abhängig zu machen. Die übrigen Änderungsvorschläge sind redaktioneller Art.

Namens des Ausschusses bitte ich, dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zuzustimmen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Nummer 1

Durch das Einkommensteuerreformgesetz ist für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1974 enden, auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von allen im Einkommensteuergesetz enthaltenen Steuervergünstigungen generell verzichtet worden. Im Hinblick hierauf schlägt der Ausschuß vor, diese Voraussetzung auch im Entwicklungsländer-Steuer-gesetz zu streichen. Er hält es jedoch für erforderlich, daß die Bildung und Auflösung der Rücklage in der Buchführung verfolgt werden können. Der

dem § 1 Abs. 1 angefügte letzte Satz stellt dies sicher.

In den am wenigsten entwickelten Entwicklungsländern (least developed countries) wurden bisher von deutschen Unternehmen nur in wenigen Fällen Kapitalanlagen vorgenommen. Der Ausschuß ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß Kapitalinvestitionen für die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder von besonderer Bedeutung sind. Er begrüßt es deshalb, daß durch eine erhöhte Rücklage Investitionen bevorzugt in diese Länder gelenkt werden sollen. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Rücklage von 80 v. H. hält er jedoch noch nicht für einen ausreichenden Anreiz. Er schlägt deshalb in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit eine Erhöhung dieses Rücklagensatzes auf 100 v. H. vor.

Nummer 2

Die Änderungen des § 2 Abs. 1 entsprechen den Änderungen in § 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 5. Wegen der Gründe wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 1 erster Absatz Bezug genommen.

Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist eine Folge der Anhebung des Rücklagensatzes für die Entwicklungsländer der Gruppe 1 von 80 v. H. auf 100 v. H. Sie stellt sicher, daß bei einer Überführung begünstigter Wirtschaftsgüter aus einem Entwicklungsland der Gruppe 1 in ein Entwicklungsland der Gruppe 2 der auf diese Wirtschaftsgüter entfallende Teil der Rücklage insoweit vorzeitig aufzulösen ist, als er den für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern der Gruppe 2 zulässigen Satz von 40 v. H. übersteigt.

Nummer 6

In dem in § 6 enthaltenen Katalog der Entwicklungsländer sind nur unabhängige Länder aufgeführt. Abhängige Gebiete, z. B. die portugiesischen Kolonien, gehören danach nicht zu den Entwicklungsländern im Sinne dieses Gesetzes. Da diese Gebiete inzwischen aber ihre Unabhängigkeit entweder bereits erlangt haben (Guinea-Bissau) oder in Kürze erlangen werden und im übrigen die Vor-

aussetzungen für die Anerkennung als Entwicklungsländer erfüllen, hat der Ausschuß dem § 6 einen Absatz 2 angefügt, der sicherstellt, daß diese Gebiete mit Erreichen ihrer Unabhängigkeit zu den Entwicklungsländern der Gruppe 2 zählen.

Nummern 8 und 9

Der bisherige § 8 des Gesetzes, der eine Ergänzung des früheren § 34 d EStG vorsah, ist gegenstandslos geworden, weil § 34 d EStG durch das Einkommensteuerreformgesetz gestrichen worden ist. Er ist deshalb ebenso wie der bisherige § 9 zu streichen, was zur Folge hat, daß sich die Paragraphenbezeichnungen der folgenden Vorschriften entsprechend ändern.

Nummer 10

Die vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Änderungen der §§ 1 und 6 des Gesetzes machen Ergänzungen bei den Vorschriften über den Anwendungsbereich des Gesetzes erforderlich. Der Ausschuß schlägt deshalb eine Neufassung des § 9 vor.

Absatz 1 entspricht der Regierungsvorlage.

Absatz 2 stellt sicher, daß der Verzicht auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen des Gesetzes wie bei den übrigen einkommensteuerlichen Vergünstigungen erst für Wirtschaftsjahre wirksam wird, die nach dem 31. Dezember 1974 enden.

Absatz 3 stellt klar, daß für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, die nach dem 31. Dezember 1973 ihre Unabhängigkeit erlangt haben, die Vergünstigungen des Gesetzes nur in Anspruch genommen werden können, soweit die Kapitalanlagen nach Erreichen der Unabhängigkeit dieser Länder vorgenommen werden.

Zu Artikel 3

Die vorgesehene Änderung der Vorschrift ist eine Folgeänderung des Beschlusses, die Kurzbezeichnung des Gesetzes in „Entwicklungsländer-Steuer-gesetz“ zu ändern.

Bonn, den 11. November 1974

Zywietz

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2094 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit der Überschrift „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern“ anzunehmen.

Bonn, den 11. November 1974

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Zywietz
Vorsitzende	Berichterstatte

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes
— Drucksache 7/2094 —
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
*Entwicklungshilfe-Steuergesetzes*Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
**Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur
Förderung von privaten Kapitalanlagen in
Entwicklungsländern**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das *Entwicklungshilfe-Steuergesetz* in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 217), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes vom 3. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2061), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 217), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes vom 3. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2061), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

vor 1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Worte „(Entwicklungshilfe-Steuergesetz)“ durch die Worte „(Entwicklungsländer-Steuergesetz)“ ersetzt.

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Steuerfreie Rücklage für Kapitalanlagen
in Entwicklungsländern

(1) Steuerpflichtige, die mit Mitteln eines inländischen Betriebs, dessen Gewinn auf *Grund ordnungsmäßiger Buchführung* nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1979 *Entwicklungshilfe durch* Kapitalanlagen in Entwicklungsländern *leisten*, können zu Lasten des Gewinns des inländischen Betriebs eine Rücklage bilden. Die Rücklage darf bei Kapitalanlagen

1. in Entwicklungsländern

der Gruppe 1 80 vom Hundert
und

„§ 1

Steuerfreie Rücklage für Kapitalanlagen
in Entwicklungsländern

(1) Steuerpflichtige, die mit Mitteln eines inländischen Betriebs, dessen Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1979 Kapitalanlagen in Entwicklungsländern **vornehmen**, können zu Lasten des Gewinns des inländischen Betriebs eine Rücklage bilden. Die Rücklage darf bei Kapitalanlagen

1. in Entwicklungsländern

der Gruppe 1 100 vom Hundert
und

Entwurf

2. in Entwicklungsländern

der Gruppe 2 40 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen nicht übersteigen. Die Rücklage ist vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Sechstel gewinnerhöhend aufzulösen. Bei Kapitalanlagen, für die der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft auf Grund von Nachweisen des Steuerpflichtigen bestätigt hat, daß sie in besonders beschäftigungswirksamen Unternehmen vorgenommen wurden und damit geeignet sind, der Arbeitslosigkeit in Entwicklungsländern entgegenzuwirken, kann die Rücklage vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Zwölftel gewinnerhöhend aufgelöst werden; maßgeblich für die Beurteilung der Beschäftigungswirksamkeit sind die Verhältnisse nach Ablauf des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs.

(2) Kapitalanlagen in Entwicklungsländern im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die anlässlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung erworben worden sind,
2. Darlehen, die an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern im Zusammenhang mit der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens hingegeben worden sind, wenn die Darlehen nach den vertraglichen Vereinbarungen vor Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe weder ganz noch zum Teil zurückzuzahlen sind und
 - a) der Darlehnsgeber im Zeitpunkt der Darlehensgewährung unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 15 vom Hundert am Kapital der darlehnsempfangenden Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
 - b) für die Darlehen an Stelle einer Verzinsung ausschließlich eine Beteiligung am Gewinn gewährt wird oder
 - c) durch die darlehnsempfangende Kapitalgesellschaft mindestens bis zum Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe des Darlehns zu einem nicht unerheblichen Teil Wirtschaftsgüter unter Benutzung von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Plänen, Mustern, Verfahren oder gewerblichen Erfahrungen und Kenntnissen des Darlehnsgebers hergestellt oder unter einem Warenzeichen des Darlehnsgebers vertrieben werden,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. in Entwicklungsländern

der Gruppe 2 40 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen nicht übersteigen. Die Rücklage ist vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Sechstel gewinnerhöhend aufzulösen. Bei Kapitalanlagen, für die der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft auf Grund von Nachweisen des Steuerpflichtigen bestätigt hat, daß sie in besonders beschäftigungswirksamen Unternehmen vorgenommen wurden und damit geeignet sind, der Arbeitslosigkeit in Entwicklungsländern entgegenzuwirken, kann die Rücklage vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Zwölftel gewinnerhöhend aufgelöst werden; maßgeblich für die Beurteilung der Beschäftigungswirksamkeit sind die Verhältnisse nach Ablauf des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs. **Voraussetzung für die Anwendung der Sätze 1 bis 4 ist, daß die Bildung und Auflösung der Rücklage in der Buchführung verfolgt werden können.**

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. Einlagen in Personengesellschaften in Entwicklungsländern zum Zweck der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens und
4. Betriebsvermögen, das einem Betrieb oder einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen in Entwicklungsländern zum Zweck der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung zugeführt worden ist,

wenn die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebsstätte in Entwicklungsländern ausschließlich oder fast ausschließlich

die Herstellung oder Lieferung von Waren außer Waffen oder

die Gewinnung von Bodenschätzen oder

die Bewirkung gewerblicher Leistungen, soweit diese nicht in der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung der Nutzung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen, oder den Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft

zum Gegenstand hat. Soweit die Bewirkung gewerblicher Leistungen im Betrieb von Handelsschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr besteht, ist weitere Voraussetzung, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr oder die von ihnen bestimmte Stelle die entwicklungspolitische und verkehrspolitische Förderungswürdigkeit der Kapitalanlage bestätigt. Für Darlehen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 wird die Rücklage nach Absatz 1 unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet.

(3) Die Bildung der Rücklage nach Absatz 1 ist nur in dem Wirtschaftsjahr zulässig, in dem die Mittel, die Gegenstand der Kapitalanlage sind, der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte in Entwicklungsländern zugeführt worden sind.

(3) unverändert

(4) Bei der Bemessung der Rücklage nach Absatz 1 sind die Kapitalanlagen nur zu berücksichtigen, soweit die zugeführten Mittel in abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder in zum Anlagevermögen eines Gewerbebetriebs gehörendem Grund und Boden oder dem deutschen Erbbaurecht entsprechenden Recht oder in Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Halb- und Fertigwaren) bestehen oder bis zum Ende des auf die Zuführung folgenden Wirtschaftsjahrs zur Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschaftsgüter verwendet werden. Die Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens sind jedoch nur insoweit zu berücksichtigen, als bei der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebs-

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

stätte in Entwicklungsländern am Ende des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr der Zuführung der Mittel folgt, gegenüber dem Bestand an Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens am Ende des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr der Zuführung der Mittel vorangegangen ist, ein Mehrbestand vorhanden ist.

(5) Bei Kapitalanlagen in Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen in Entwicklungsländern, bei denen der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit die besondere entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit bestätigt hat, kann bei der Bemessung der Rücklage nach Absatz 1 auch der Teil der zugeführten Mittel berücksichtigt werden, der bis zum Ende des auf die Zuführung in das Entwicklungsland folgenden Wirtschaftsjahrs zur Gewährung von Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens sechs Jahren an Unternehmen in Entwicklungsländern zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen oder zum Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen in Entwicklungsländern, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz erfüllen, verwendet oder in Erfüllung gesetzlicher Vorschriften des Entwicklungslandes bei der Staatsbank des Entwicklungslandes hinterlegt oder eingelegt wird.

(6) Die Rücklage nach Absatz 1 darf nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlustes führen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 sind bei einem beteiligungsähnlichen Rechtsverhältnis mit Unternehmen in Entwicklungsländern, deren Rechtsordnung Kapitalanlagen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4 nicht zuläßt, sinngemäß anzuwenden."

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2

Steuerfreie Rücklage für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die von der Entwicklungsgesellschaft erworben werden

(1) Steuerpflichtige, die mit Mitteln eines inländischen Betriebs, dessen Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1979 von der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mit beschränkter Haftung Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern erwerben, bei denen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz erfüllt sind, können im Wirtschaftsjahr der An-

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2

Steuerfreie Rücklage für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die von der Entwicklungsgesellschaft erworben werden

(1) Steuerpflichtige, die mit Mitteln eines inländischen Betriebs, dessen Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1979 von der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mit beschränkter Haftung Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern erwerben, bei denen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz erfüllt sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung zu Lasten des Gewinns

Entwurf

schaffung zu Lasten des Gewinns des inländischen Betriebs eine Rücklage bilden. *Für die Höhe und Auflösung der Rücklage gilt § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.*

(2) Die Rücklage nach Absatz 1 darf nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlustes führen."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „bemessen sich der Bewertungsabschlag und“ durch die Worte „bemißt sich“ ersetzt.

b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind in den Fällen des § 1 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.“

4. In § 4 wird dem Absatz 2 der folgende Satz angefügt:

„Satz 1 ist in den Fällen des § 1 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

b) Im neuen Absatz 1 Satz 3 werden im ersten Halbsatz die Worte „abweichend von § 1 Abs. 1 Ziff. 2“ durch die Worte „abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 3 oder 4“ und im zweiten Halbsatz die Worte „jeweils mit mindestens einem Sechstel“ durch die Worte „mindestens mit den in § 1 Abs. 1 Satz 3 oder 4 bezeichneten Teilbeträgen“ ersetzt.

c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 5 Ziff. 2“ jeweils durch die Worte „§ 1 Abs. 5“ ersetzt.

bb) Hinter Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Werden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder des Vorratsvermögens oder Beteiligungen im Sinne des § 1 Abs. 5, die bei der Bemessung der Rücklage berücksichtigt worden sind, aus einem Entwicklungsland der Gruppe 1 in ein Entwicklungsland der Gruppe 2 überführt, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, daß der auf die überführten Wirtschaftsgüter entfallende Teil der Rücklage zur Hälfte vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen ist.“

d) Der neue Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Erfüllt die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebsstätte in Entwicklungsländern nicht mehr die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz, so ist die nach § 1 Abs. 1 oder nach § 2 gebildete Rücklage in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

des inländischen Betriebs eine Rücklage bilden. § 1 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

(2) unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Hinter Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Werden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder des Vorratsvermögens oder Beteiligungen im Sinne des § 1 Abs. 5, die bei der Bemessung der Rücklage berücksichtigt worden sind, aus einem Entwicklungsland der Gruppe 1 in ein Entwicklungsland der Gruppe 2 überführt, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, daß der auf die überführten Wirtschaftsgüter entfallende Teil der Rücklage zu **sechs Zehnteln** vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen ist.“

d) unverändert

Entwurf

e) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind in den Fällen des § 1 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.“

6. § 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6

Entwicklungsländer

Entwicklungsländer im Sinne dieses Gesetzes sind die folgenden Länder und Gebiete:

Gruppe 1

Äthiopien, Afghanistan, Bangladesh, Bhutan, Botsuana, Burundi, Dahome, Guinea, Haiti, Jemen (Arabische Republik), Jemen (Demokratische Republik), Laos, Lesotho, Malawi, Malediven, Mali, Nepal, Niger, Obervolta, Ruanda, Sikkim, Somalia, Sudan, Tansania, Tschad, Uganda, Westsamoa.

Gruppe 2

Ägypten, Äquatorialguinea, Algerien, Antigua, Argentinien, Bahamas, Bahrein, Barbados, Birma, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Elfenbeinküste, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Island, Israel, Jamaika, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kenia, Khmer-Republik, Kolumbien, Volksrepublik Kongo, Republik Korea, Kuwait, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Nauru, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal (ohne außereuropäische Gebiete), Qatar, Rumänien, El Salvador, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Spanien (ohne außereuropäische Gebiete), Sri Lanka, Sta. Lucia, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Vincent, Swasiland, Syrien, Taiwan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Tunesien, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Republik Vietnam, Zaire, Zentralafrikanische Republik, Zypern.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
- b) Im neuen Absatz 2 werden die Worte „Ziff. 2 oder Satz 2“ gestrichen.
- c) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „sind die Absätze 2 und 3“ durch die Worte „ist Absatz 2“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

e) unverändert

6. § 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6

Entwicklungsländer

(1) Entwicklungsländer im Sinne dieses Gesetzes sind die folgenden Länder und Gebiete:

Gruppe 1

Äthiopien, Afghanistan, Bangladesh, Bhutan, Botsuana, Burundi, Dahome, Guinea, Haiti, Jemen (Arabische Republik), Jemen (Demokratische Republik), Laos, Lesotho, Malawi, Malediven, Mali, Nepal, Niger, Obervolta, Ruanda, Sikkim, Somalia, Sudan, Tansania, Tschad, Uganda, Westsamoa.

Gruppe 2

Ägypten, Äquatorialguinea, Algerien, Antigua, Argentinien, Bahamas, Bahrein, Barbados, Birma, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Elfenbeinküste, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Island, Israel, Jamaika, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kenia, Khmer-Republik, Kolumbien, Volksrepublik Kongo, Republik Korea, Kuwait, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Nauru, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal (ohne außereuropäische Gebiete), Qatar, Rumänien, El Salvador, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Spanien (ohne außereuropäische Gebiete), Sri Lanka, Sta. Lucia, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Vincent, Swasiland, Syrien, Taiwan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Tunesien, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Republik Vietnam, Zaire, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

(2) Entwicklungsländer der Gruppe 2 im Sinne dieses Gesetzes sind auch außereuropäische Länder, die nach dem 31. Dezember 1973 unabhängig geworden sind.“

7. unverändert

Entwurf

8. § 9 wird gestrichen; die bisherigen §§ 10 und 11 werden §§ 9 und 10.
9. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Überschrift wird durch die Bezeichnung „Berlin-Klausel“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
10. Im neuen § 10 wird die Jahreszahl „1972“ durch die Jahreszahl „1973“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

8. **Die §§ 8 und 9 werden gestrichen;** die bisherigen §§ 10 und 11 werden §§ 8 und 9.
9. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
10. **Der neue § 9 erhält die folgende Fassung:**

„§ 9

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 auf Kapitalanlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 vorgenommen werden.

(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 und des § 2 Abs. 1 Satz 1 sind für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1975 enden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bildung der Rücklage nur zulässig ist, wenn der Steuerpflichtige den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt; die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 5 ist in diesen Wirtschaftsjahren nicht anzuwenden.

(3) Auf Kapitalanlagen in Entwicklungsländern im Sinne des § 6 Abs. 2 sind die Vorschriften dieses Gesetzes nur anzuwenden, soweit die Kapitalanlagen nach Erreichen der Unabhängigkeit dieser Länder vorgenommen werden.“

Artikel 2

Die Verordnung über die Entwicklungsländer im Sinne des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes vom 13. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 318), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entwicklungsländer im Sinne des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes vom 7. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 531), wird aufgehoben.

Artikel 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Entwicklungsländer-Steuergesetzes in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert